

Tagungsbericht – „Intersex? Variationen der Geschlechtsmerkmale? Eine Tagung zum Lernen, Lehren & Verändern“ (13.-25.10.2025)

mit Unterstützung des

Ministeriums für Gleichstellung und Diversität



sowie

Centre pour l'égalité de traitement (CET), Commission européenne, représentation au Luxembourg, Eltereschoul Janusz Korczak, Intergeschlechtliche Menschen e.V., Intersex Belgium, Ville d'Esch, Familljen-Center, Intergeschlechtliche Menschen e. V., Lycée Technique pour professions éducatives et sociales (LTPES), Ville de Luxembourg, Association luxembourgeoise des sages-femmes (ALSF), Association luxembourgeoise pour la liberté d'instruction (Alli asbl), Commission consultative des Droits de l'Homme, Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher (OKaJu), Rosa Lützebuerg asbl./Rainbow-Center.

Für den Inhalt ist Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. verantwortlich.

Die Tagung „Intersex? Variationen der Geschlechtsmerkmale? Eine Veranstaltungsreihe zum Lernen, Lehren & Verändern“ bot vom 13. bis 25. Oktober 2025 in Luxemburg eine umfassende Plattform zur Auseinandersetzung mit (körperlicher) Geschlechtervielfalt. An mehreren Fach- und Praxis-Tagen wurden medizinische, ethische, pädagogische und rechtliche Aspekte beleuchtet, Erfahrungsberichte aus der Selbstvertretung intergeschlechtlicher Menschen präsentiert und gemeinsam Handlungsräume für einen respektvollen und kompetenten Umgang eröffnet. Die Veranstaltung zeichnete sich durch lebendige Dialoge, interdisziplinären Austausch und unmittelbare Impulse für das eigene professionelle Handeln aus.

Ergebnisse, Erkenntnisse & Perspektiven

Mit insgesamt 388 Teilnehmenden war die Veranstaltung nicht nur gut besucht, sondern wurde auch durchweg positiv aufgenommen. Das Publikum setzte sich überwiegend aus zwei Hauptgruppen zusammen: Zum einen aus Personen, die bisher wenig Berührungen mit den Themen Intersex und weitere Varianten der Geschlechtsmerkmale hatten, zum anderen aus fachlich versierten Akteur_innen, insbesondere aus dem Erziehungs- und dem medizinischen Bereich. Mit vielen Teilnehmenden erfolgte ein vertiefter Austausch und führte zu neuen Erkenntnissen.

Die Tagung machte eindrucksvoll deutlich, dass Intergeschlechtlichkeit kein Randthema, sondern eine gesellschaftliche, bildungspolitische und menschenrechtliche Aufgabe ist. In Fachkonferenzen, Workshops, Filmvorführungen und pädagogischen Fortbildungen wurden sowohl die Notwendigkeit umfassender Sensibilisierung und struktureller Veränderungen als auch der politische und rechtliche Handlungsbedarf in Luxemburg sichtbar.

Zentraler gemeinsamer Nenner aller Veranstaltungen war die klare Forderung nach einem Gesetz zum Schutz der körperlichen Integrität von inter und anderen Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale, das irreversible Eingriffe ohne informierte Einwilligung grundsätzlich verbietet. Ergänzend wurde betont, dass insbesondere medizinische, pädagogische und soziale Fachkräfte dringend qualifizierte Schulungen benötigen, um Handlungssicherheit im Umgang mit Geschlechtervielfalt zu gewinnen, diskriminierende Strukturen zu hinterfragen und respektvolle Begleitung zu ermöglichen.

Besonders positiv hervorgehoben wurde auch die Beteiligung von inter Personen selbst: Ihre Perspektiven, Erfahrungen und Fachkenntnisse sind unverzichtbar, um nachhaltige Veränderungen in Praxis, Forschung und Politik zu erreichen. Ihre Einbindung – etwa als Dozierende, Beratende oder Mitgestaltende – war und ist Grundlage für glaubwürdige, wirksame und menschenrechtsbasierte Arbeit.

Daraus ergibt sich klar, dass für eine langfristige und wirkungsvolle Umsetzung dieser Ziele eigene, gesicherte Strukturen notwendig bleiben – insbesondere finanzierte Stellen für Peerberatung und -begleitung, für Aus- und Weiterbildung sowie geeignete Räumlichkeiten, die Austausch, Sichtbarkeit und Empowerment für Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale und ihre Alliierten ermöglichen.

Veranstaltungsrückblick

Die Reihe umfasste therapeutische und pädagogische Fachtage, Schulprojekte, Workshops und eine öffentliche Filmvorführung sowie zwei Konferenzen zur rechtlichen Lage und zum fehlenden Schutz der körperlichen Integrität wie auch resultierenden medizin-ethischen Fragestellungen zu Eingriffen an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale im nicht-einwilligungsfähigen Alter.

Folgende zentrale Veranstaltungsformate trugen maßgeblich zur hohen inhaltlichen Qualität der Tagung bei:

14+15/10/2025 Module d'introduction : Diversité des corps, diversité des chemins : Accompagner l'inter sur le plan thérapeutique



Im Einführungsmodul „Diversität der Körper, Diversität der Wege: Therapeutische Begleitung von intergeschlechtlichen Menschen“ stand die sensible Begleitung intergeschlechtlicher und anderer Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale sowie ihrer Familien, Partnerinnen und Angehörigen im Mittelpunkt. Angehörige verschiedener Berufsgruppen aus dem therapeutischen und nicht-therapeutischen Bereich tauschten sich über medizinische, psychosoziale und ethische Fragestellungen aus – darunter das Adreno-Genitale Syndrom (AGS), Nachsorge nach frühen

Operationen (z.B. Vaginoplastien, Bougieren), Hypospadien, Intergeschlechtlichkeit als Abtreibungsgrund sowie die Aufarbeitung elterlicher Entscheidungen zu Eingriffen im Kindesalter. Besonders betont wurde die Bedeutung, die Situation der Person gegenüber im Blick zu behalten, Elternperspektiven als Lern- und Dialogpotenzial zu verstehen und Räume für inter-Eltern-Dialoge zu fördern, um Verständnis, Selbstreflexion und Anerkennung von Körper- und Lebensvielfalt zu stärken.

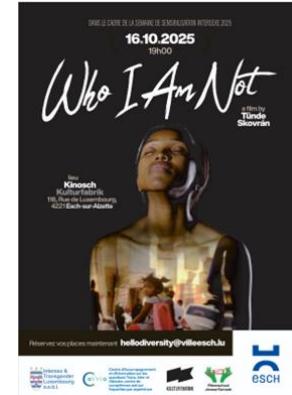
15/10/2025 Einführung in die Geschlechtervielfalt

Der Einführungskurs bot einen umfassenden Einblick in die Vielfalt von Geschlecht – von körperlichen Besonderheiten bis hin zu unterschiedlichen Formen geschlechtlicher Selbstwahrnehmung, Selbstzuordnung und des Geschlechtsausdrucks. Neben der Vorstellung grundlegender Begriffe wurden rechtliche, medizinische und gesellschaftliche Aspekte vertieft und durch Beispiele, gelungene Analogien und Erlebnisberichte veranschaulicht.

Die Teilnehmenden brachten – stets wertschätzend und oftmals praxisorientiert – vielfältige Fragen und Perspektiven ein, unter anderem zu den Verbindungen zwischen Intergeschlechtlichkeit und Asyl sowie der wichtigen Differenzierung zwischen trans und inter auf unterschiedlichen Ebenen. Anhand konkreter Fallbeispiele entstanden produktive Gespräche miteinander, in denen die Fluidität von Identität und Geschlecht gemeinsam reflektiert wurde. Der Austausch fand in einem respektvollen, offenen Rahmen statt und ermöglichte neue Einsichten in die Lebensrealitäten inter, trans und abinärer Personen.

16/10/2025 Ciné-débat in Esch/Alzette „Who I am not“ (Kinosch)

Der eindrucksvolle Dokumentarfilm „Who I Am Not“ bot einen tief bewegenden Einblick in das Leben zweier intergeschlechtlicher Personen in Südafrika: der Schönheitskönigin Sharon-Rose Khumalo und der aktivistischen Person Dimakatso Sebidi. Der Film zeigt ihre Suche nach Identität, Zugehörigkeit und Wahrheit – zwischen gesellschaftlicher Stigmatisierung, inneren Konflikten und der Kraft, das eigene Dasein zu bejahen. Mit poetischen Bildern und schonungsloser Offenheit thematisiert „Who I Am Not“ die Realität intergeschlechtlicher Menschen in einer binär geprägten und organisierten Welt und öffnet dabei Räume für Empathie, Bewusstsein und zum Weiterdenken.



Im Anschluss an die Filmvorführung fand ein Austausch mit Dr. Erik Schneider und Ursula Rosen statt. Das Publikum stellte zahlreiche Fragen, die sowohl ein echtes Verstehen-Wollen der Hauptfiguren als auch Empörung über die anhaltenden rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierungen gegenüber inter Personen ausdrückten.

Dr. Schneider ging in seinem Beitrag auf die aktuelle Situation intergeschlechtlicher Menschen insbesondere in Luxemburg ein und betonte die Notwendigkeit eines Gesetzes, das den Schutz und die Rechte von inter Personen sichert – ein Punkt, dem das Publikum mit deutlicher Zustimmung begegnete. Ursula Rosen



berichtete von der generellen Situation in Deutschland sowie aus ihrer persönlichen Perspektive als Mutter eines inter Kindes und hob die Bedeutung von Liebe, Akzeptanz und Vertrauen im Umgang mit allen Kindern hervor.

Die anschließende Diskussion mit Dr. Erik Schneider und Ursula Rosen war geprägt von Offenheit, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung. In ihren Schlussworten fassten die Diskutierenden die Botschaft des Abends zusammen:

Zusammenfassung: Inter ist etwas Großartiges. Vielfalt ist etwas Großartiges.

16, 17 & 23/10/2025 Unterrichtseinheit zu Intergeschlechtlichkeit

Im Rahmen der Unterrichtseinheit zum Thema Intergeschlechtlichkeit führten drei Terminal-Klassen eine internetgestützte Recherche mit anschließender Diskussion durch. Ziel war es, den Lernenden zu ermöglichen, sich auf eine entspannte und zugleich aktive Weise mit einer komplexen Thematik auseinanderzusetzen. Zudem ging es darum, Wahrnehmungen und Informationszugänge der Lernenden zu erheben und dabei mögliche Unterschiede zu beobachten, die sich aus individuellen Suchverläufen, Cookie-Einstellungen oder personalisierten Algorithmen („Filterblasen“) ergeben könnten. Durch die Arbeit mit ihnen vertrauten digitalen Medien sollten sie einen niedrigschwälligen Zugang zum Thema finden und sich sowohl kognitiv als auch emotional darauf einlassen. Die Schüler_innen arbeiteten in Gruppen von vier bis fünf Personen und recherchierten zu zwei Leitfragen. Bei diesen standen unter anderem die Möglichkeiten



der Geschlechtsfeststellung vor oder nach der Geburt, Unterstützungsangebote für Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie der Umgang mit der Mitteilung einer Geschlechtsvariation im Kindesalter im Mittelpunkt. Danach präsentierten sie ihre Ergebnisse im Plenum und diskutierten in einem anschließenden „Speed-Dating“-Dialog mit Fachpersonen aus Psychologie, Medizin und Pädagogik sowie inter Personen und einer Mutter mit einem intergeschlechtlich geborenen Kind.

In der ersten Klasse wurde der Film „Was wird es denn?“ erst nach der Gruppenarbeit gezeigt, in den Folgeklassen bereits vorher. Bei letzteren Klassen floss das neu gewonnene Wissen unmittelbar in die Recherchen ein, mit der Folge, dass falsche oder unzureichende Informationen aus den genutzten Medien rasch erkannt, kritisch hinterfragt und richtiggestellt wurden. Dadurch entstand eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Themen Geschlechtsfeststellung, Unterstützungsangebote für Eltern intergeschlechtlicher Kinder und der Frage, wie und wann Kindern ihre Geschlechtsvariation mitgeteilt werden sollte.



Ergebnisse der Gruppenarbeit an einem der drei Tage:

Gruppe 1: Zur Recherche wurden vor allem ChatGPT, TikTok, YouTube und National Geographic genutzt. Viele Gruppen starteten mit sehr binären Suchergebnissen („es gibt nur männlich oder weiblich“), verfeinerten ihre Anfragen dann aber und erhielten differenziertere Antworten, die Intergeschlechtlichkeit erklärten. Die Schüler_innen nahmen zur Kenntnis, dass das psychische und soziale Geschlecht erst nach der Geburt erkennbar wird, und dass offene Gespräche, emotionale Unterstützung und psychologische Begleitung für betroffene Personen wichtig sind.

Bei der Auswertung zeigten sich jedoch auch Missverständnisse, etwa die Annahme, medizinische Eingriffe könnten erst ab einem Alter von zehn bis zwölf Jahren erfolgen, oder neue Erkenntnisse, dass Intergeschlechtlichkeit vor allem körperlich zu verstehen ist. Einige Schüler_innen empfahlen, zur Vertiefung „ein Video über Intergeschlechtlichkeit“ zu zeigen.

Im anschließenden Speed-Dating äußerten mehrere Jugendliche persönliche Reflexionen: Manche betonten, das Thema sei „schwer zu verdauen“, da sie „von klein auf gelernt hätten, dass es nur Mann oder Frau gibt“. Andere brachten Befürchtungen vor, wie Eltern oder Umfeld reagieren würden. Einzelne Kommentare bezogen sich auf Körperbilder („[Wenn ein weiblich aussehender Mensch Hoden hat,] sind [diese] dann defekt?“, „Kann jemand mit Penis Monatsblutungen haben?“) oder thematisierten die späte Aufklärung Betroffener durch Eltern – mit der klaren Haltung, dass frühzeitige Offenheit wünschenswert wäre.

Gruppe 2: Die zweite Gruppe erhielt zunächst eine Einführung und zeigte dabei bereits mehr Vorwissen. Mehrere Schüler_innen erinnerten sich, gelernt zu haben, dass „inter nicht trans“ bedeutet. Gleichzeitig wurde deutlich, dass grundlegende Fragen zur körperlichen Ausprägung, zu Reproduktion und zu Alltagssituationen („Baby-Reveal-Partys“, „Shoppen für Babys“) großes Interesse hervorriefen.

Im Speed-Dating stellten die Jugendlichen empathische, aber auch sehr direkte Fragen, etwa zur Perspektive einer „Mutter eines intergeschlechtlichen Kindes“, zu Entscheidungen nach der Geburt oder zur Reaktion des sozialen Umfelds. Auf die hypothetische Frage, wie sie selbst reagieren würden, wenn sie ein intergeschlechtliches Kind bekämen, nannten viele mögliche Schwierigkeiten – etwa Mobbing, religiöse Konflikte oder gesellschaftliche Ausgrenzung –, betonten aber gleichzeitig ihre grundsätzliche Offenheit.

Gruppe 3: Die dritte Gruppe näherte sich dem Thema stärker analytisch. Die Schüler_innen interessierten sich für Häufigkeit, Tabuisierung und gesellschaftliche Ursachen der Unsichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit. Sie hinterfragten, ob Kinder für ihre Entwicklung ein klar zugewiesenes Geschlecht „brauchen“ und wie geschlechtsneutrale Erziehung praktisch umgesetzt werden könne. Dabei entstand eine Diskussion über pädagogische Herausforderungen, z.B. den Umgang mit Toilettenuordnungen und Regeln in Bildungseinrichtungen.

Auch intime und lebenspraktische Fragen („Wie genau sieht Intergeschlechtlichkeit im Intimbereich aus?“, „Haben sie normalen Geschlechtsverkehr?“) wurden offen angesprochen, was auf ein hohes Bedürfnis nach konkretem Wissen hinwies. Besonders reflektiert wurde über den Zeitpunkt der Aufklärung: Die Mehrheit sprach sich dafür aus, Kindern so früh wie möglich, spätestens jedoch vor der Pubertät, die Wahrheit über ihre körperliche Situation mitzuteilen.

Zum Abschluss fragten einige angehende Pädagog_innen, wie sie Eltern und Kinder unterschiedlicher kultureller Hintergründe über das Thema informieren könnten – ein Hinweis auf das wachsende Bewusstsein für Diversität und Kommunikation im pädagogischen Alltag.

Die Ergebnisse der Gruppenarbeiten verdeutlichten unterschiedliche Zugänge und Wissensstände. Viele Lernende nutzten Plattformen wie ChatGPT, TikTok, YouTube und National Geographic. Anfangs dominierten binäre Vorstellungen von Geschlecht, die im Verlauf der Recherche zunehmend hinterfragt wurden. Dabei zeigte sich ein wachsendes Verständnis für psychische, soziale und körperliche Dimensionen von Geschlecht sowie für die Bedeutung offener Gespräche und psychologischer Begleitung.

In den Diskussionen und im Speed-Dating wurden sowohl sachliche als auch sehr persönliche Fragen gestellt. Die Jugendlichen thematisierten gesellschaftliche Tabus, eigene Unsicherheiten und Vorannahmen, etwa zu Körperbildern, Elternreaktionen oder dem Zeitpunkt der Aufklärung. Zugleich zeigten sie großes Interesse an pädagogischen und ethischen Fragen – insbesondere daran, wie Offenheit und Akzeptanz in Familie, Schule und Gesellschaft gefördert werden können.

Fazit: Die Unterrichtseinheit zeigte, dass Jugendliche großes Interesse am Thema Intergeschlechtlichkeit haben, ihre Informationsquellen aber stark von Algorithmen und Medienlogiken geprägt sind. Trotz anfänglicher Wissenslücken entstand in allen Klassen eine offene, respektvolle und kritisch-reflektierte Lernatmosphäre. Die Schüler_innen zeigten Bereitschaft, eigene Haltungen zu hinterfragen und sich mit geschlechtlicher Vielfalt empathisch und differenziert auseinanderzusetzen – ein wichtiger Schritt hin zu Sensibilisierung und inklusivem Denken im pädagogischen Kontext. Unabhängig von teilweise oberflächlichen oder missverständlichen Online-Ergebnissen entstand in allen Klassen eine offene Gesprächsatmosphäre, in der Fragen, Unsicherheiten und eigene Wertehaltungen thematisiert werden konnten – ein wichtiger Schritt hin zu Sensibilisierung und reflektiertem Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt.

18/10/2025 Intergeschlechtlichkeit – eine Herausforderung für die Arbeit von Hebammen und Kinderkrankenpflegepersonal

Die ganztägige Fortbildung bot Hebammen und Pflegefachpersonen einen umfassenden Einblick in das Thema Intergeschlechtlichkeit und weitere Variationen der Geschlechtsmerkmale, insbesondere Hypospadien und Adrenogenitales Syndrom (AGS) und dessen Bedeutung für die berufliche Praxis. Nach einer Einführung in biologische, soziale und rechtliche Aspekte von Geschlecht wurden medizinische Grundlagen und aktuelle Leitlinien aus Deutschland zur Diagnostik und Begleitung intergeschlechtlicher Kinder vorgestellt. Anhand von Fallbeispielen und



Elternzitate reflektierten die Teilnehmenden die Herausforderungen, die betroffene Familien im Kontakt mit medizinischem Personal erleben, und erarbeiteten gemeinsam Handlungsmöglichkeiten für eine sensible und unterstützende Kommunikation.



Im Mittelpunkt standen Fragen der Elternberatung, des Umgangs mit Tabus und Unsicherheiten sowie die kritische Auseinandersetzung mit traditionellen medizinischen Paradigmen. Durch Murmelgruppen, Gruppenarbeit und Diskussionen entstand ein intensiver Austausch über notwendige Veränderungen im Klinikalltag. Die Fortbildung verdeutlichte, wie wichtig ein reflektiertes, respektvolles und interdisziplinäres Vorgehen ist, um intergeschlechtlichen Kindern und ihren Familien mit Empathie, Fachwissen und Offenheit zu begegnen.

21/10/2025 Vielfalt bildet Zukunft, pädagogischer Fachtag der formalen & non-formalen Bildung



Ausgangspunkt des ganztägigen pädagogischen Fachtags „Vielfalt bildet Zukunft“ war die wissenschaftliche Erkenntnis, dass Geschlecht weit über die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ hinausgeht und Vielfalt längst gelebte Realität in schulischen wie außerschulischen Bildungseinrichtungen ist. Der Fachtag richtete sich an Lehrkräfte, Pädagog_innen anderer Bereiche und weitere Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und vermittelte praxisnahe Wissen zu Geschlechtervielfalt, Intergeschlechtlichkeit, Elternarbeit und geschlechtersensibler Sprache. Ziel war es, Wissen aufzubauen, Unsicherheiten abzubauen, Handlungssicherheit zu fördern und konkrete Impulse für den pädagogischen Alltag zu geben.

Nach einer Einführung in die Geschlechtervielfalt durch Dr. Erik Schneider und Ursula Rosen und einem wissenschaftlichen Beitrag von Prof. Heinz-Jürgen Voß zur Geschlechtervielfalt folgten drei Atelier-Phasen, in denen sich die Teilnehmenden vertieft mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu insbesondere inter auseinandersetzen. Am Nachmittag wurden Themen wie „inter Sein innerhalb & außerhalb der Schule“ und „inter & Elternsein“ behandelt, bevor die Veranstaltung mit einer offenen Fragerunde und einem gemeinsamen Ausblick endete.

Ergebnisse und Eindrücke

Zentrale Frage des Tages war immer wieder: „Wie gehen wir in pädagogischen Berufen mit Menschen um, die Variationen der Geschlechtsmerkmale aufweisen?“ Viele Teilnehmende fanden darauf im Verlauf der Veranstaltung Antworten oder zumindest neue Perspektiven. Es zeigte sich großes Unverständnis über die weiterhin vorkommenden operativen Eingriffe an nicht-einwilligungsfähigen inter (Klein-)Kindern. Zudem wurde deutlich, dass Geschlecht von den Teilnehmenden zunehmend jenseits binärer Vorstellungen gedacht wurde und diskriminierende Strukturen einschließlich ihrer Mechanismen hinterfragt wurden.



U.a. das Atelier von Lisa Oude Lansink, einer inter Person, verdeutlichte ausgeprägtes Interesse und einen respektvollen Umgang der Teilnehmenden mit der Thematik und dem Erleben betroffener Menschen. Alle Fragen wurden mit ehrlichem Interesse gestellt – ein Zeichen für die Offenheit, mit der das Thema angenommen wurde. Im Atelier von Ursula Rosen reflektierten die Teilnehmenden die binären Erwartungshaltungen von Eltern und sprachen darüber, warum einem bestimmten Geschlecht oft viel Bedeutung beigemessen wird. Ursula Rosen betonte ebenfalls die wertschätzende Atmosphäre und hob hervor, wie viele praxisnahe Anregungen aus der Runde mitgenommen werden konnten.

In der abschließenden Diskussion wurde deutlich: „Die Thematik betrifft uns alle.“ Pädagog_innen und Fachkräfte werden in ihrer Arbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit mit inter Personen in Kontakt kommen – daher ist qualifizierte Schulung und Sensibilisierung sowie damit einhergehende strukturelle Veränderungen essenziell. Sie dient nicht nur der eigenen Handlungssicherheit, sondern schafft auch Räume, in denen inter Kinder und Jugendliche sich gesehen und wiederfinden können. Durch gezielte Weiterbildung werden Fachkräfte außerdem befähigt, selbst über das Thema Intergeschlechtlichkeit zu sprechen, Wissen weiterzugeben und als Multiplizierende zu wirken. Dies kann dazu beitragen, Berührungsängste abzubauen, Offenheit und langfristig eine inklusivere Bildungslandschaft zu fördern.

Der Tenor der Teilnehmenden war eindeutig: Es braucht mehr solcher Veranstaltungen, an denen inter Personen zentral in Organisation und Durchführung als Referiende eingebunden sind. Viele nannten spontan weitere Berufsgruppen, die sie für einen Fachtag wie diesen empfehlen würden. „Es gibt noch viel, zu viel Luft nach oben. Themen zu trans, inter und abinäre sind noch viel zu wenig in Institutionen verankert. Wir erreichen noch zu wenig Menschen – darunter Lehrende als Multiplizierende aber auch viele mehr“, so Heinz-Jürgen Voß in seinem abschließenden Fazit.



Der Fachtag zeigte eindrucksvoll, dass Vielfalt nicht nur Thema, sondern Zukunft ist – und dass Bildung der Schlüssel dazu bleibt, diese Vielfalt sichtbar und lebbar zu machen sowie zu stärken.

20, 23. & 24/10/2025 Schulprojekt in der Ecole fondamentale

In einer Ecole fondamentale wurden in drei Klassen im Cycle 4.2 je 2 Zeitstunden zum Thema „Geschlechtliche Vielfalt“ durchgeführt.

Ziel war es, die Schüler_innen für die Tatsache, dass es nicht nur „männlich und weiblich“ gibt, zu sensibilisieren. Sie sollten befähigt werden, den Unterschied zwischen Trans- und Intergeschlechtlichkeit zu erkennen und benennen zu können.

Zu Beginn stellte das unterrichtende Team, dem eine intergeschlechtliche und eine trans Person angehörten, allgemeine Fragen zu den Bereichen Klischees, Spielzeug, Farben und Familienformen. Um sensibel in die Thematik einzutauchen, wurden Fragen zur Kenntnis von Trans- und Intergeschlechtlichkeit gestellt, um den Wissensstand der Lernenden zu erfahren. Diese hatten die Möglichkeit, gezielt Fragen an die trans und die intergeschlechtliche Person zu richten. Alle Schüler_innen zeigten sich sehr interessiert und offen und es wurde deutlich, dass einfache, noch wenig differenzierte Informationen bereits vorhanden waren.



An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es bei der Thematik „Geschlechtliche Vielfalt“ in der Ecole fondamentale nicht um Sexualität geht, sondern um die Kenntnis und Unterscheidung von Trans- und



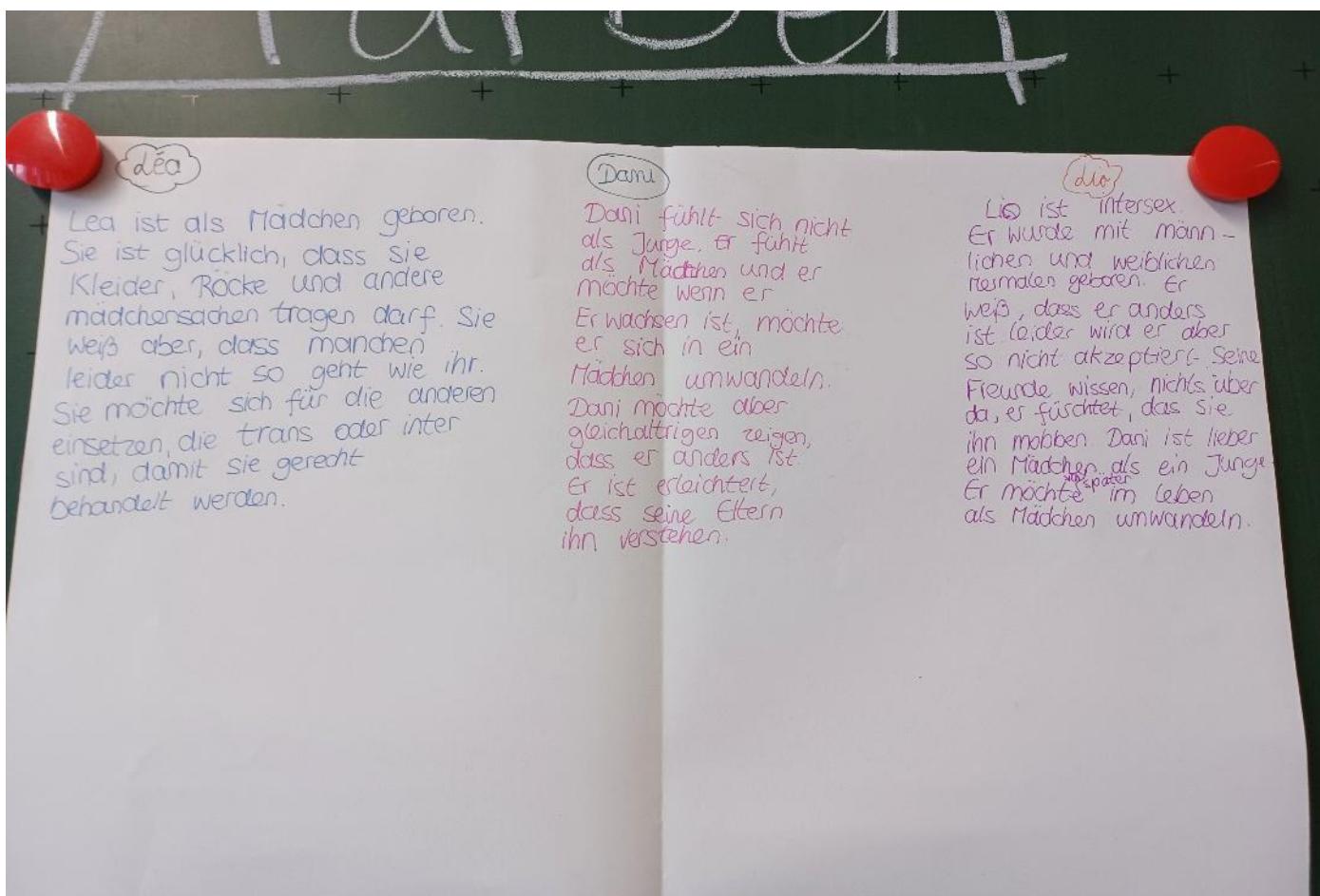
Intergeschlechtlichkeit. Dies sollte als Ergänzung zur herkömmlichen sexuellen Bildung in die Lehrpläne installiert werden.

Es wurden in vier Gruppen (je 3-4 Schüler_innen) vier Themen (Kleidung/Farben, Geschlecht beim Menschen, Vielfalt ist schön, sensible Sprache) erarbeitet. Jede Gruppe erhielt Material, das untereinander besprochen, auf einem Plakat gesichert und im Plenum den anderen Mitschüler_innen präsentiert werden sollte.

Gruppenarbeit 1: Kleidung/Farben

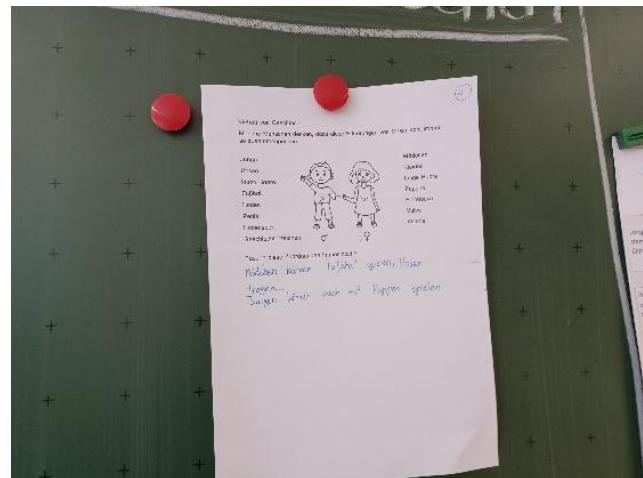
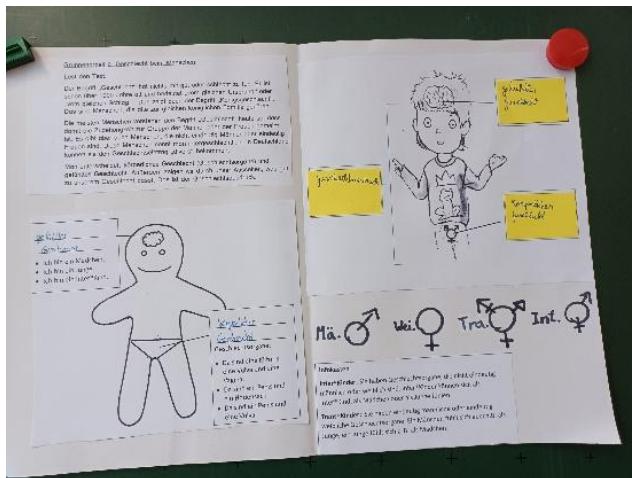


Aufgabe der Gruppe war es, drei Figuren aus Pappe zu gestalten. Zur Verfügung standen aus Papier vorgefertigte Kleidungsstücke und verschiedene Frisuren. Die Schüler_innen sollten auch diskutieren, ob unterschiedliche Frisuren, Kleidung und Farben den Geschlechtsausdruck von Figuren verändern. Innerhalb der Gruppenarbeit wurden Klischees besprochen, z.B. Wie wird ein weiblich gelesener Mensch mit Hose, ein männlich gelesener Mensch mit einem z.B. rosafarbenen Kleid in der Gesellschaft gesehen?



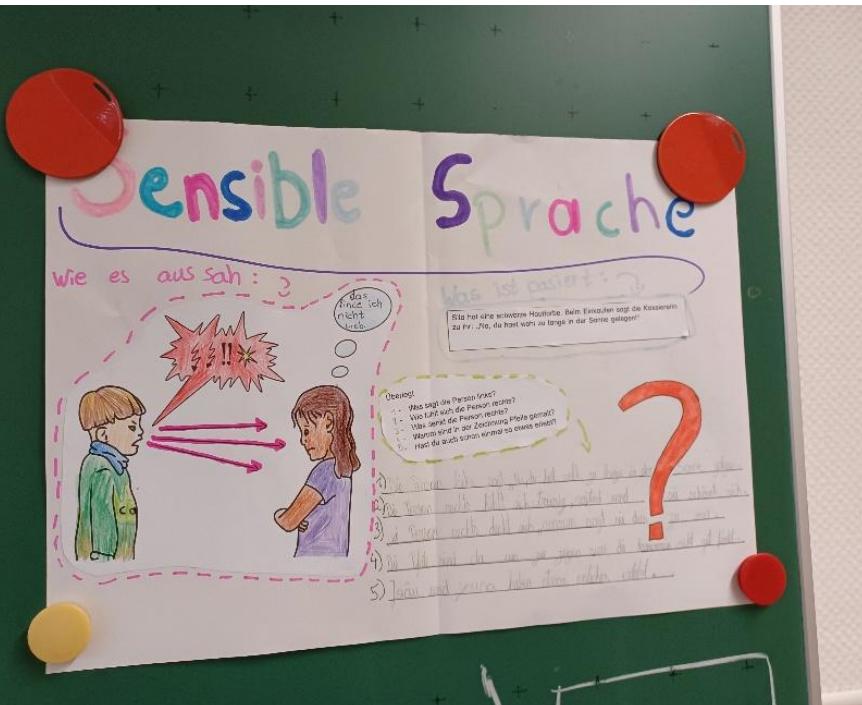
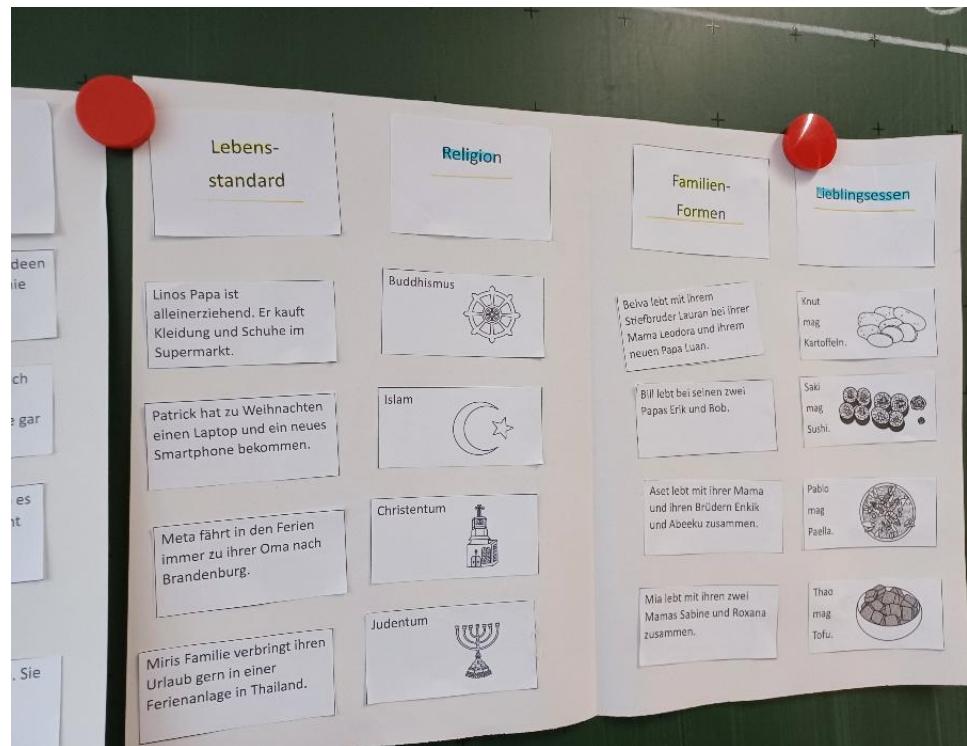
Gruppenarbeit 2: Geschlecht beim Menschen

In der Gruppenarbeit 2 sollten die Schüler_innen die Begriffe „körperliches Geschlecht“, „gefühltes Geschlecht“ und „Geschlechtsausdruck“ verstehen und für die anderen Mitschüler_innen verständlich erklären. Außerdem sollten sie sich mit den immer noch verwendeten Zuschreibungen für Jungen und Mädchen kritisch auseinandersetzen.



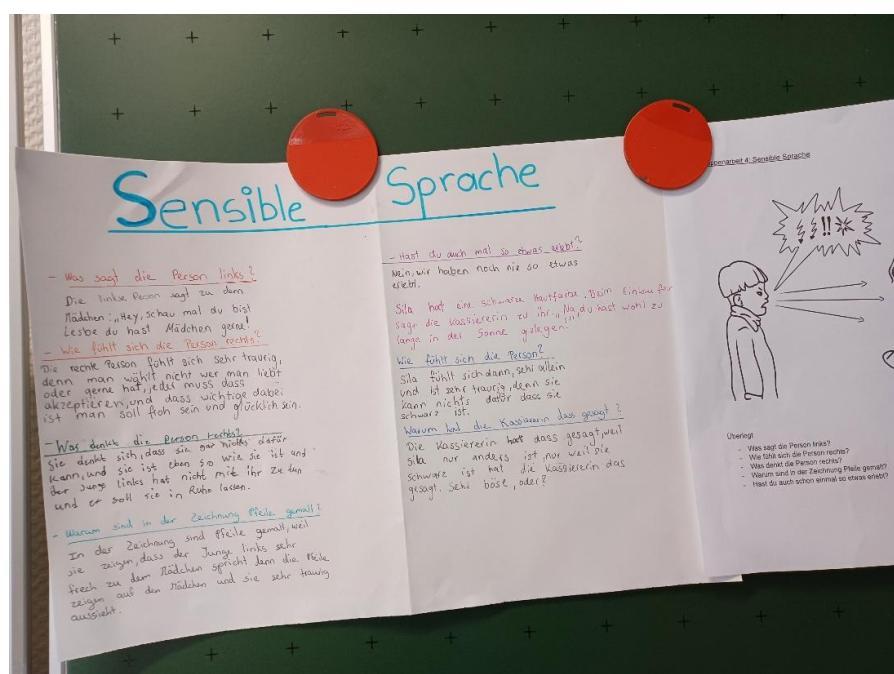
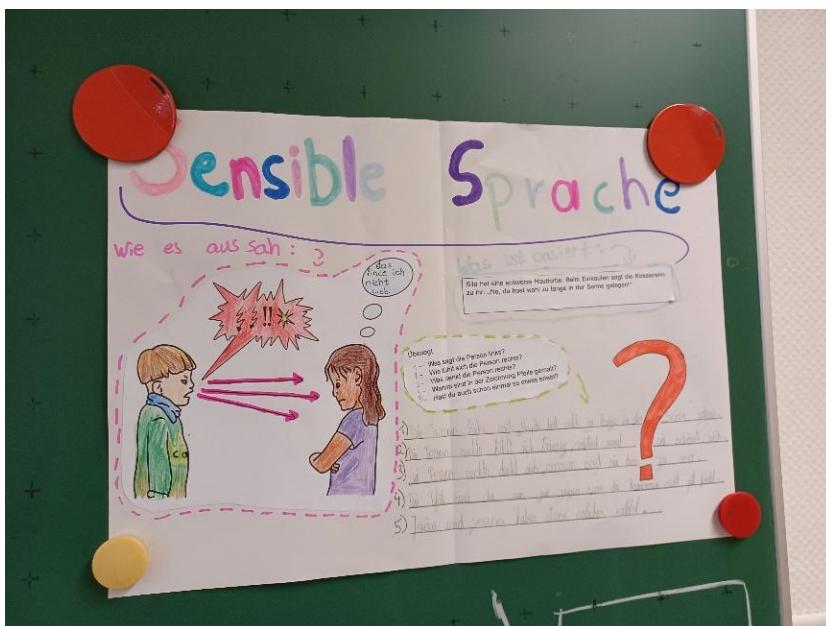
Gruppenarbeit 3: Vielfalt ist schön

In dieser Gruppenarbeit ging es unter anderem um Bereiche eines vielfältigen Lebens, die bereits in der Gesellschaft fest installiert sind (z.B. internationales Essen, Familienformen, unterschiedliche Religionszugehörigkeiten). Das Ziel dieser Gruppenarbeit lag in einer Sensibilisierung für Unterschiede von Menschen, ihren Begabungen, Herkunft, Wesens- und Körpermerkmalen. Die Schüler_innen sollten Beschreibungen Oberbegriffen zuordnen und anschließend die Aussage diskutieren, warum Vielfalt schön ist.



Gruppenarbeit 4: Sensible Sprache

In dieser Gruppenarbeit stand ein Thema im Vordergrund, das im Umgang mit anderen Menschen eine sehr wichtige Rolle spielt. Sprache als Kommunikationsmittel kann sehr verletzend sein. Worte, die sich wie Pfeile anfühlen, haben viele Menschen schon erlebt. Die Schüler_innen sollten sich mit unterschiedlichen, verletzenden Gesprächssituationen auseinandersetzen und zu einer Situation Fragen beantworten.



Zusammenfassung

Voraussetzungen

Die Thematik war ansatzweise bekannt, es konnten allerdings die Begriffe „trans“ und „inter“ noch nicht sicher unterschieden werden. In allen offenen Gesprächssituationen äußerten die Schüler_innen sich durchgängig sehr positiv und wertschätzend. Die Unterrichtsmaterialien waren in deutscher Sprache konzipiert und für einige Schüler_innen durchaus eine Herausforderung. Durch das gemeinsame Arbeiten in der Gruppe waren die Lernenden in der Lage, Sprachbarrieren zu überwinden. Auch wandten sich die Schüler_innen bei sprachlichen Unsicherheiten ohne Scheu an das Team.

Sozialverhalten	Das unterrichtende Team empfand das gemeinsame Arbeiten der Schüler_innen als sehr positiv, da diese sehr freundlich und hilfsbereit miteinander umgingen. Die Lernenden zeigten sich dem unterrichtenden Team gegenüber sehr aufgeschlossen und bedankten sich am Ende der Stunden für den Unterricht.
Arbeitssituation	In allen Unterrichtphasen zeigten sich die Schüler_innen sehr aufmerksam und konzentriert. Pausen wurden nicht eingefordert, die Plenumszeit wurde kurz - aufgrund der großen Aktivität der Schüler_innen- in die Pausenzeit erweitert.
Fazit:	Die Schüler_innen hatten zu Beginn des Unterrichts ein einfaches, aber noch wenig differenziertes Wissen über geschlechtliche Vielfalt. Sie zeigten anfangs noch Unsicherheiten in der Abgrenzung von trans und intergeschlechtlichen Menschen. Der Unterricht wurde durchgängig bestimmt durch sehr großes, ernsthaftes Interesse. Die Lernenden stellten dem Team in einer angenehmen Gesprächssituation viele Fragen. Sie zeigten sich sehr interessiert an der Lebenssituation der betreffenden Personen und waren fassungslos über geschilderte Probleme von trans und intergeschlechtlichen Menschen und deren Ausgrenzung. Sie entwickelten Ideen, um die Situation für trans und inter Kinder an der Schule sichtbar zu machen oder sogar zu verändern (z.B. Toilettenfrage).

Die Vermittlung von Geschlechtervielfalt und Vielfalt im Allgemeinen im Fundamentalunterricht ist von zentraler Bedeutung, weil sie Kindern frühzeitig zeigt, dass Menschen auf vielfältige Weise leben, fühlen und aussehen können. Dadurch lernen sie, Unterschiede zu akzeptieren und wertzuschätzen, was die Basis für ein respektvolles und inklusives Miteinander bildet. Gerade im Grundschulalter begegnen Kinder diesen Themen mit großer Offenheit, Neugier und Freude. Sie stellen interessiert Fragen, zeigen echtes Mitgefühl und entwickeln kreative Ideen, wie Gleichberechtigung und Sichtbarkeit in ihrem eigenen Umfeld gestärkt werden können. Diese positive und unvoreingenommene Haltung macht deutlich, wie wichtig es ist, Vielfalt schon in jungen Jahren selbstverständlich in den Unterricht zu integrieren.

24/10/2025 Juristische Konferenz zu Variationen der Geschlechtsmerkmale: Stillstand in Luxemburg – Wie damit umgehen, dass die körperliche Integrität von Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale weiterhin nicht gesetzlich geschützt wird?

& 25/10/2025 Medizin-ethische Konferenz zur medizinischen Notwendigkeit: Zwischen Fürsorge und Übergriff: Wann ist Medizin notwendig?

Am 24. und 25. Oktober wurde im Rahmen zweier Fachkonferenzen – der juristischen Tagung „Stillstand in Luxemburg – Wie damit umgehen, dass die körperliche Integrität von Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale weiterhin nicht gesetzlich geschützt wird?“ sowie der medizin-ethischen Konferenz „Zwischen Fürsorge und Übergriff: Wann ist Medizin notwendig?“ – eine Gesetzesinitiative vorgestellt.

Diese Initiative verbindet die juristische Forderung nach einem verbindlichen und wirksam durchsetzbaren Schutz der körperlichen Integrität von Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale mit der medizinisch-ethischen Verpflichtung, medizinische Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage einer informierten Einwilligung zu treffen und mögliche Ausnahmen klar zu definieren.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass medizinische Eingriffe nur dann vorgenommen werden, wenn sie tatsächlich notwendig, umfassend aufgeklärt und selbstbestimmt sind – und dass die Rechte und die Würde der Betroffenen uneingeschränkt geachtet werden.

Der Einladung zum anschließenden Rundtischgespräch zur Gesetzesinitiative zum Schutz von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale am 24.10. folgte mit Sven Clement (Piratenpartei) lediglich ein Abgeordneter. Er sowie die Referierenden standen im Anschluss an die Veranstaltung bei einem *Verre de l'amitié*, angeboten vom Rainbow Center des Vereins Rosa Lëtzebuerg, für einen informellen Austausch zur Verfügung.

Auf der Konferenz am 25.10. stellte **Anne Calteux** die neue [EU-LGBTIQ+ Gleichstellungsstrategie 2026–2030](#) vor, die den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie die Stärkung der Rechte von trans, inter und abinären Personen in den Mittelpunkt stellt. Besondere Aufmerksamkeit galt der körperlichen Selbstbestimmung und der Abschaffung sogenannter Konversionstherapien. Der vorgestellte FRA-Bericht „[Being Intersex in the EU](#)“ zeigte alarmierende Menschenrechtsverletzungen und unterstrich die Notwendigkeit rechtlicher Reformen zum Schutz intergeschlechtlicher Personen.

Aus der Rede lassen sich klare politische Forderungen ableiten: Ein europaweites Verbot medizinisch nicht notwendiger Eingriffe an inter Kindern, die gesetzliche Anerkennung und Entschädigung von Betroffenen sogenannter Konversionstherapien sowie verbindliche Schutzmechanismen gegen Hassverbrechen und transfeindliche Narrative in allen Mitgliedsstaaten. Dabei wurde deutlich: Gleichstellung ist kein Ideal, sondern eine Verpflichtung – und Europa darf keine Kompromisse machen, wenn es um Menschenwürde und Selbstbestimmung geht.

In seiner Einführung zu den Entwicklungen des Themas Intergeschlechtlichkeit in Luxemburg zeigte **Dr. Erik Schneider** auf, dass die Arbeit zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in Luxemburg 2011 initiiert wurde, nachdem der Mangel an adäquater Versorgung und Information sichtbar wurde (2012 Rapport [RADELUX](#)). Trotz intensiver Bemühungen, Berichten, Publikationen ([Les droits des enfants intersexes et trans' sont-ils respectés en Europe ? Une perspective. Étude commandée par le Conseil de l'Europe](#) (Conseil de l'Europe, éd.) und internationaler Kooperation und Konferenzen (2012, [Geschlechternormativität und Effekte für Kindheit und Adoleszenz](#), 2015 [Dissidences Intersexes](#), 2017 [Journées intersexes](#)), blieben die nationalen Antworten aus. 2013 erfolgte die Gründung der Organisation „Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l.“, um die Thematik strukturell zu verankern. Die Arbeit trennt bewusst die Anliegen von inter und trans Personen, um ihren unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Im Bereich Intergeschlechtlichkeit liegt der zentrale Fokus auf das Brechen des Schweigens und der Forderung nach einem Gesetz zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der freien Zustimmung zu medizinischen Behandlungen. In einer Analyse von 2024 ([Mutilations génitales des personnes avec des variations des caractéristiques sexuées : pour une loi au Luxembourg](#)) wurde explizit die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes aufgezeigt. Parallel dazu war der Verein maßgeblich an der Entpathologisierung und Vereinfachung des Personenstandsgesetzes für trans Personen ([Loi du 10 août 2018 relative à la modification de la mention du sexe](#)) beteiligt. Durch gezielte Schulungen und Begleitung struktureller Veränderungen im Bildungs-, Gesundheits- und Rechtswesen strebt der Verein an, die Vielfalt zu würdigen und Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.

In seinem Beitrag wies **Prof. Moron-Puech** darauf hin, dass er seit 2012 regelmäßig von Intersex & Transgender Luxembourg asbl. (ITGL) zu wissenschaftlichen Veranstaltungen eingeladen wurde, um über die rechtliche Situation intergeschlechtlicher Menschen zu sprechen. Trotz dieser langjährigen Zusammenarbeit und zahlreicher Vorträge – auch vor Regierungs- und Behördenvertreter_innen – hat sich an der Lage der betroffenen Personen in Luxemburg bis heute nichts geändert. Selbst öffentliche Aufmerksamkeit, etwa durch Berichterstattung im luxemburgischen Fernsehen (RTL), blieb ohne politische oder rechtliche Folgen. Mehrfach zugesagte Initiativen verliefen nach Kontaktaufnahme im Sande.

Prof. Moron-Puech betonte, dass ITGL ihn dennoch regelmäßig einlädt – auch, weil seine wissenschaftliche und menschenrechtliche Arbeit andernorts greifbare Veränderungen bewirkt hat. In Frankreich führten seine Forschungen in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen intergeschlechtlicher Menschen dazu, dass staatliche Institutionen wie der Conseil d'État, der Défenseur des droits und der Nationale Ethikrat die Thematik aufgriffen. Dies mündete 2021 in die erste französische Gesetzesregelung zur Intersexuation und 2022 in eine Verordnung, die klarstellt, dass operative Eingriffe ohne medizinische Notwendigkeit bis zur Einwilligungsfähigkeit des Kindes aufzuschieben sind. Auch auf europäischer Ebene fand seine Expertise breite Anerkennung: Beiträge von Prof. Moron-Puech flossen in Arbeiten der Parlamentarischen Versammlung, des Europäischen Gerichtshofs und des Ministerrats des Europarats ein. Die jüngste Empfehlung des Europarats – an deren Ausarbeitung er maßgeblich beteiligt war – fordert die Mitgliedstaaten auf, medizinische Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen ohne vorherige, freie und informierte Zustimmung zu verbieten und bis zur Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Kinder aufzuschieben. Diese internationalen Entwicklungen zeigen umso deutlicher, dass es auch in Luxemburg dringend geboten ist, den Worten endlich Taten folgen zu lassen – eine Erwartung, die Intersex & Transgender Luxembourg mit Nachdruck vertritt. Der Umgang mit Kindern, die mit Variationen der Geschlechtsmerkmale geboren, bleibt dabei ein zentraler Prüfstein für die Glaubwürdigkeit Luxemburgs in Menschenrechtsfragen. Vor diesem Hintergrund kündigte Prof. Moron-Puech an, diesmal einen von Intersex & Transgender Luxembourg erarbeiteten Gesetzesvorschlag (s. Anhang) vorzustellen.

Im Rahmen seines Vortrages präsentierte **Dr. Blaise J. Meyrat** aktuelle Erkenntnisse zu Variationen der Geschlechtsentwicklung (VDS). Er erläuterte die Entwicklung der Terminologie und betonte, dass operative Eingriffe bei Kindern mit VDS nur in seltenen, medizinisch zwingenden Fällen angezeigt sind. Dr. Meyrat wies darauf hin, dass chirurgische Maßnahmen grundsätzlich irreversibel und mit erheblichen Risiken verbunden sind. Weder psychosoziale noch elterliche Motive stellen eine ausreichende Indikation dar. Entscheidungen über medizinische Eingriffe müssen auf einer individuellen Beurteilung der Urteilsfähigkeit und einem informierten Einverständnis der betroffenen Person beruhen. Gestützt auf die [Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften](#) (ASSM) unterstrich er die Bedeutung der Selbstbestimmung und empfahl eine multidisziplinäre, entwicklungsorientierte Begleitung. Ziel ist eine bestmögliche Unterstützung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien unter Wahrung ethischer und menschenrechtlicher Standards.

Thierry Bosman forderte in der Präsentation, irreversible chirurgische oder hormonelle Maßnahmen nur bei freiem, aufgeklärtem und dauerhaftem Einverständnis der betroffenen Person durchzuführen — Ausnahmen nur bei vitaler Notfallindikation. Entscheidungsprozesse müssen individualisiert werden: vor jeder

Intervention ist eine objektive Nutzen-/Risiko-Analyse und eine Bewertung der emotionalen Reife sowie des Verständnisses von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern durchzuführen.

Vorschlägen zu praktischen Umsetzungs-Schritten:

1. Klärung der Fähigkeit zu einer informierten Einwilligung: Standardisierte neuro-/psychologische Abklärung bei Verdacht auf neuro-entwicklungsbedingte oder psychische Vulnerabilitäten (z.B. Autismus, Klinefelter-Syndrom), die Verständnis, Urteilsfähigkeit oder Ausdrucksfähigkeit einschränken können.
2. Multidisziplinäres Verfahren: Entscheidungen nur nach Konsultation eines interdisziplinären Teams (Endokrinologie, Chirurgie, Psychologie/Neuropsychologie, Ethik, Selbstvertretung, ggf. Rechtsbeistand). Dokumentation der Team-Validierung der Einwilligungsfähigkeit.
3. Transparente, verständliche Information: Vollständige, nicht-normative Aufklärung in einer Sprache und kulturellen Form, die Patient_innen und deren Eltern wirklich verstehen (inkl. Nutzen, kurzfristige & langfristige Risiken, Alternativen, Reversibilität und Experimentelles-Status). Schriftliche Zusammenfassung und Protokoll der Gesprächsinhalte.
4. Besondere Regeln bei experimentellen Verfahren: Klarer Hinweis, wenn Verfahren experimentell sind (z.B. frühe Kryokonservierung von Keimzellen), mit Betonung fehlender klinischer Evidenz und möglicher Risiken; solche Eingriffe nur auf ausdrücklichen Wunsch der reifen, einwilligungsfähigen betroffenen Person nach psychologischer Evaluation.
5. Schutz gegen Zwang und normative Erwartungen: Maßnahmen, die auf Elternprojektionen (z. B. „Fruchtbarkeit sichern“) oder sozialem Druck beruhen, sind zu vermeiden; das Team muss aktiv auf Vermeidung von Suggestibilität und Schamgefühlen achten.
6. Rechtliche Begleitung und Ethik-Mediation: Bei unsicherer Einwilligungsfähigkeit ist eine verpflichtende rechtliche Begleitung und eine ethische Mediationsinstanz vorzusehen.
7. Kontinuierlicher, reversibler Prozess: Einwilligung ist kein einmaliger Akt — wenn möglich regelmäßige Reevaluationen und die Möglichkeit, getroffene Entscheidungen anzupassen.
8. Dokumentation: Detaillierte Protokolle der Gespräche, standardisierte Nachweise des Verständnisniveaus und Entscheidungskompetenz; Entscheidungsdokumente müssen nachvollziehbar und revisionsfähig sein.

Diese Maßnahmen sollen die Nicht-Schaden-Pflicht wahren, die Integrität der betroffenen Person schützen und sicherstellen, dass elterliche Zustimmung nicht einfach die autonome Entscheidung von Jugendlichen oder Erwachsenen ersetzt.

Die Präsentation von **Ursula Rosen** beleuchtete die anhaltenden rechtlichen und medizinischen Herausforderungen für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (VdG). Sie zeigte auf, wie pathologisierende Sprache, Druck zur „Normalisierung“ und unklare medizinische Definitionen die körperliche Integrität Betroffener gefährden. Anhand von Elternberichten wurde deutlich, dass trotz Leitlinien und OP-Verbot weiterhin unterschiedliche klinische Interpretationen bestehen. Rosen betonte die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Regelungen ohne Interpretationsspielraum, längerer Bedenkzeiten und



verpflichtender Beratung. Zentral ist das Prinzip der informierten Einwilligung und die Anerkennung, dass nicht jede Variation medizinisch behandelt werden muss. Peerberatung und Selbstvertretung wurden als Schlüssel für Empowerment und Bewusstseinswandel hervorgehoben. Daher befürwortete Rosen die luxemburgische Initiative für ein zukünftiges Gesetz zum Schutz von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale.



Ausblick

Die Tagung hat erneut gezeigt, dass Luxemburg trotz seit über zehn Jahren vorliegender internationaler und nationaler Empfehlungen bislang keine strukturellen Reformen umgesetzt hat, die den Schutz und die Rechte von Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale verbindlich sicherstellen. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass rechtliche und institutionelle Klarheit weiterhin aussteht und dass bestehende Lücken nicht durch punktuelle Sensibilisierungsmaßnahmen geschlossen werden können.

Auf dieser Grundlage wird Intersex & Transgender Luxembourg die bestehenden Vorschläge weiter präzisieren und die Gesetzesinitiative fachlich fundiert weiterentwickeln. Parallel dazu streben wir einen kontinuierlichen und strukturierten Dialog mit politischen Entscheidungsträger_innen sowie den zentralen Akteur_innen in den betreffenden Bereichen an, um notwendige und nachhaltige Reformen konstruktiv auf den Weg zu bringen.

Um diesen Prozess verbindlich zu begleiten und Nachhaltigkeit sicherzustellen, wird die Tagung in einer Fortsetzung vom **19.–31. Oktober 2026** weitergeführt und vertieft.

Ziel bleibt es, verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die körperliche Integrität, Selbstbestimmung und Schutz intergeschlechtlicher Menschen gewährleisten – nicht als optionale Maßnahme, sondern als staatliche Verpflichtung.

Verzeichnis der Referierenden

Blaise Meyrat (Schweiz)

Chirurgien pédiatrique au Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) retraité, il a été le premier, en Suisse, à dénoncer les opérations de normalisation du sexe sur les petits enfants qui naissent avec une ambiguïté sexuelle, ces bébés dont on ne peut pas définir s'ils sont un garçon ou une fille. Depuis 1999, le médecin lausannois ne pratique plus ces interventions et se bat pour que ses confrères fassent de même.
source : 24heures.ch.

Benjamin Moron-Puech (Frankreich)

Professeur, Droit privé et sciences criminelles, Université Lumière - Lyon 2. Faculté de Droit Julie-Victoire Daubié (<https://univ-droit.fr/universitaires/25013-benjamin-moron-puech>). Recherche fondamentale en théorie du droit des droits des obligations, autour des concepts d'acte juridique et de norme ; - une recherche appliquée, en droit des minorités corporelles, visant à interroger les politiques publiques actuellement développées à l'égard de ces minorités ; cette dernière recherche utilise des méthodes innovantes pour les juristes, à savoir ceux d'une recherche située et expérimentale.

Lisa Oude-Lansink (Deutschland)

Lisa Oude Lansink ist intergeschlechtlich und seit über 10 Jahren ehrenamtlich für mehr gesellschaftliche Sichtbarkeit und Aufklärung zum Thema Intergeschlechtlichkeit, sowie als qualifizierte Peerberatende für intergeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen aktiv. Erster Vorsitz bei Intergeschlechtliche Menschen LV NRW e.V., Zweiter Voritz bei Intergeschlechtliche Menschen e.V. Studium der Sozialen Arbeit und ausgebildete Sexualpädagog*in. Tätig im Kooperationsverbund Selbstverständlich Vielfalt als allgemeine Beratungsstelle zum Thema Intergeschlechtlichkeit und ebenso in der Schulsozialarbeit an einer Grundschule.

Ingeborg Rosen (Deutschland)

Ingeborg Rosen ist eine Grund- und Förderschullehrerin im Ruhestand, die in Deutschland lebt und dort beruflich tätig war.

Ursula Rosen, Intergeschlechtliche Menschen e.V. (Deutschland)

Ursula Rosen ist Mutter eines erwachsenen intergeschlechtlichen Menschen, Lehrerin für Biologie und Ethik im Ruhestand, ausgebildete Peerberaterin sowie Zweite Vorsitzende und Bildungsbeauftragte des Vereins Intergeschlechtliche Menschen e.V. Als Autorin und freiberuflich tätige Referentin setzt sie sich für die Rechte intergeschlechtlich geborener Menschen, vor allem der Kinder und Jugendlichen ein. Zudem war bzw. ist sie in folgenden Kommissionen tätig: Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung, Arbeitsbereich Inklusion, Leitlinienkommission zur Erstellung der neuen Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung, Mitglied des Beirates im Projekt InTraHealth (wurde gefördert vom BMG, inzwischen abgeschlossen), Mitarbeitende im Projekt DSDCare (gefördert durch das BMG, wird in 2023 abgeschlossen), Mitglied des Beirates bei dem Projekt Queer_EMH (gefördert durch das BMBF. Weitere Tätigkeiten sind z.B. die Planung von Fachtagen - unter anderem in Kooperation mit Gesundheitsämtern, Fortbildungen für Hebammen und Menschen in Pflegeberufen u.v.m.

Auswahl der Veröffentlichungen:

Jill ist anders. Ein Kinderbuch zur Intergeschlechtlichkeit, 2. Aufl., Salmo Verlag, Lingen 2018

Das dritte Geschlecht. Rechtsstatus und Realität, in: *Praxis Politik* 1-2019 S.20 – 26, Westermann Verlag, Braunschweig 2019

Sexualerziehung mit Generation Z., Auer Verlag, Augsburg 2019

Zur Situation der Eltern von intergeschlechtlichen Kindern, In: *Baby-Info*, Initiativ Liewensufank, Oktober-März 2020/21, S. 34-35

Kontakt: Weitere Informationen unter <http://www.kinderbuch-intersexualitaet.de/>.

Erik Schneider (Luxemburg)

Erik Schneider ist ausgebildeter Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, jedoch seit vielen Jahren nicht-ärztlich als Aus- und Weiterbilder insbesondere in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und Arbeit mit den Schwerpunkten Recht, Ethik und Kinder- wie auch andere Menschenrechte tätig. Er ist Mitbegründer des Vereine Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. und organisiert seit vielen Jahren auch spezifische Veranstaltungen zu dem Themenbereich Intersex/Variationen der Geschlechtsmerkmale. Zudem ist er Mitherausgeber des Buches „Normierte Kinder“.

Auswahl der Veröffentlichungen:

[Normed Children](#) (Erik Schneider, Christel Baltes-Löhr)

[Les droits des enfants intersexes et trans' sont-ils respectés en Europe ? Une perspective](#). Étude commandée par le Conseil de l'Europe (Erik Schneider, Conseil de l'Europe (éd.), 66 p.)

Heinz-Jürgen Voß (Deutschland)

(Dr. Biol., Dipl. phil.) hat die Professur für Sexualwissenschaft und sexuelle Bildung am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur der Hochschule Merseburg inne. Voß publizierte vielfältig zu biologischem Geschlecht, gerade erschienen ist das Lehrbuch „Einführung in die Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung: Basisbuch für Studium und Weiterbildung“ (Stuttgart: Kohlhammer).

Annexe*

*Hinweis: Es handelt sich um einen ersten Diskussionsentwurf, der am 24./25. Oktober 2025 in Luxemburg vorgestellt wurde und derzeit mit relevanten Akteurinnen erörtert wird

<i>Propositions pour une loi sur la protection des enfants possédant des variations des caractéristiques sexuées¹</i>	<i>Vorschläge für ein Gesetz zum Schutz von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale</i>
<p><i>Article 1^{er} [interdiction de l’altération des caractéristiques sexuées] – Ne répondent à aucune nécessité thérapeutique et sont dès lors interdits les actes médicaux irréversibles affectant les caractéristiques sexuées d’un embryon, d’un fœtus ou d’une personne mineure qui n’y a pas elle-même consenti de manière préalable, libre, éclairée, documentée et sans aucune représentation possible, à moins qu’il ne s’agisse d’éviter un danger imminent pour la vie ou un préjudice grave et imminent pour la santé physique. Dans ce dernier cas, l’intervention est strictement limitée au minimum requis pour répondre au besoin médical immédiat, à l’exclusion notamment de tout facteur cosmétique.</i></p> <p><i>Article 2 [Définition] Aux fins de la présente loi, les « caractéristiques sexuées » sont : « les caractéristiques chromosomiques, gonadiques et anatomiques d’une personne, ce qui inclut les caractères primaires tels que les organes reproductifs et génitaux et/ou les</i></p>	<p><i>Artikel 1 [Verbot der Veränderung der Geschlechtsmerkmale] – Irreversible medizinische Eingriffe, die die Geschlechtsmerkmale eines Embryos, eines Fötus oder einer minderjährigen Person betreffen, die zuvor nicht frei, aufgeklärt, dokumentiert und ohne jegliche Vertretung ihre Zustimmung gegeben hat, sind nicht therapeutisch notwendig und daher verboten, es sei denn, es geht darum, eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine schwere und unmittelbare Gefahr für die körperliche Gesundheit abzuwenden. Im letzteren Fall ist der Eingriff streng auf das zur Deckung des unmittelbaren medizinischen Bedarfs erforderliche Mindestmaß beschränkt, wobei insbesondere kosmetische Faktoren auszuschliessen sind.</i></p> <p><i>Artikel 2 [Definition] Im Sinne dieses Gesetzes sind „Geschlechtsmerkmale“:</i> <i>„die chromosomal, gonadal und anatomischen Merkmale einer Person, einschließlich primärer Merkmale wie Fortpflanzungs- und Geschlechtsorgane und/oder</i></p>

Intersex & Transgender Luxembourg asbl.

Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l., R.C.S. Luxembourg F 9.565

Adresse postale : Association Intersex & Transgender Luxembourg, BP 2128, L-1021 Luxembourg,
 Siège social : L-1222 Luxembourg, 14, Rue Beck (merci de ne pas envoyer de courrier au siège social),
 Contact : 691 14 10 72 – itgl.contact@gmail.com – <https://itgl.lu> / <https://caitia.de/>

<p><i>structures chromosomiques et les hormones ; ainsi que les caractères secondaires tels que la masse musculaire, la pilosité, les seins et/ou la structure ».</i></p> <p><i>Article 3 [champ d'application] L'article premier est interprétatif.</i></p> <p><i>La circoncision pour motifs religieux est exclue du champ d'application de la présente loi.</i></p> <p><i>Cette loi s'applique aux actes pratiqués sur le territoire du Grand-Duché et à ceux pratiqués hors du territoire du Grand-Duché, lorsque les enfants sont Luxembourgeois, résident au Grand-Duché, sont nés au Grand-Duché ou sont couverts par la Caisse nationale de santé, lorsque l'auteur ou celui qui aura incité à ces actes se trouve au Grand-Duché.</i></p> <p><i>Article 4 [garanties entourant le consentement de l'enfant]</i></p> <p><i>L'enfant doit avoir les aptitudes suivantes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>La capacité de comprendre qu'il y a un choix et que les choix ont des conséquences.</i> - <i>La capacité à peser les informations et à prendre une décision.</i> - <i>La capacité de communiquer cette décision.</i> - <i>La volonté de faire un choix (y compris le choix que quelqu'un d'autre prenne la décision).</i> - <i>Une compréhension de la nature et de l'objectif de l'intervention proposée.</i> - <i>Une compréhension des risques et des effets secondaires de l'intervention proposée.</i> 	<p><i>Chromosomenstrukturen und Hormone sowie sekundärer Merkmale wie Muskelmasse, Behaarung, Brüste und/oder Körperbau”.</i></p> <p><i>Artikel 3 [Anwendungsbereich] Artikel 1 dient der Auslegung. Die Beschneidung aus religiösen Gründen ist vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Dieses Gesetz gilt für Handlungen, die auf dem Gebiet des Großherzogtums vorgenommen werden, sowie für Handlungen, die außerhalb des Gebiets des Großherzogtums vorgenommen werden, wenn die Kinder luxemburgische Staatsangehörige sind, im Großherzogtum wohnen, im Großherzogtum geboren sind oder bei der Nationalen Gesundheitskasse versichert sind, sofern sich der Täter oder derjenige, der zu diesen Handlungen angestiftet hat, im Großherzogtum befindet.</i></p> <p><i>Artikel 4 [Garantien für die Einwilligung des Kindes]</i></p> <p><i>Das Kind muss über folgende Fähigkeiten verfügen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Fähigkeit zu verstehen, dass es eine Wahl gibt und dass Entscheidungen Konsequenzen haben.</i> - <i>Die Fähigkeit, Informationen abzuwägen und eine Entscheidung zu treffen.</i> - <i>Die Fähigkeit, diese Entscheidung mitzuteilen.</i> - <i>Die Bereitschaft, eine Wahl zu treffen (einschließlich der Wahl, dass jemand anderes die Entscheidung trifft).</i> - <i>Ein Verständnis für die Art und den Zweck des vorgeschlagenen Eingriffs.</i> - <i>Ein Verständnis für die Risiken und Nebenwirkungen des vorgeschlagenen Eingriffs.</i>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Une compréhension des alternatives à l'intervention proposée et des risques qui y sont liés. - La capacité à retenir l'information. <p><i>L'information de l'enfant porte sur les avantages, les risques et les autres conséquences, y compris sur la fertilité, tant de l'intervention que de ses alternatives.</i></p> <p><i>L'enfant doit être en mesure, passé un délai de réflexion minimum de 15 jours après la dernière information, d'expliquer les raisons de son choix, les avantages, les risques et les autres conséquences de celui-ci, y compris sur la fertilité.</i></p> <p>Article 5 [Consultation d'assistance psychosociale] <i>Une consultation d'assistance psychosociale est obligatoire. Elle est assurée par une association de personnes concernées dirigée et administrée majoritairement par des personnes présentant des variations des caractéristiques sexuées. Le Familljen-Center [à confirmer avec le centre] fournit sur rendez-vous un contact avec une telle association.</i></p> <p>Article 6 [Dossier médical] – Tous les éléments de la discussion autour de l'acte médical affectant les caractéristiques sexuées sont consignés au dossier médical de la personne et conservés pendant un délai de 30 années à compter de la majorité, délai au-delà duquel ils ne peuvent être détruit qu'après avis de la personne, dont les modalités sont précisées par un [acte réglementaire].</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verständnis für die Alternativen zum vorgeschlagenen Eingriff und die damit verbundenen Risiken. - Die Fähigkeit, Informationen zu behalten. <p><i>Die Informationen für das Kind beziehen sich auf die Vorteile, Risiken und sonstigen Folgen, einschließlich der Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, sowohl des Eingriffs als auch seiner Alternativen.</i></p> <p><i>Das Kind muss nach einer Bedenkzeit von mindestens 15 Tagen nach der letzten Information in der Lage sein, die Gründe für seine Entscheidung, die Vorteile, Risiken und sonstigen Folgen, einschließlich der Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, zu erklären.</i></p> <p>Artikel 5 – [Psychosoziale Beratung] <i>Eine psychosoziale Beratung ist obligatorisch. Sie wird von einer Vereinigung betroffener Personen angeboten, die mehrheitlich von Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale geleitet und verwaltet wird. Das Familljen-Center [mit dem Zentrum zu bestätigen] vermittelt nach Vereinbarung einen Kontakt zu einer solchen Vereinigung.</i></p> <p>Artikel 6 [Krankenakte] – Alle Elemente der Diskussion über den medizinischen Eingriff, der die Geschlechtsmerkmale betrifft, werden in der Krankenakte der Person festgehalten und ab dem Erreichen der Volljährigkeit 30 Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie nur nach Zustimmung der Person vernichtet werden, wobei die Modalitäten hierfür in einer [Verordnung] festgelegt sind.</p>
---	---

*Article 7 [Registre national] Il est institué un registre national des variations **intersexes** des caractéristiques sexuées incluant toutes les variations des caractéristiques sexuées, y compris les diagnostics d'hypospadie et les diagnostics d'hyperplasie congénitale des surrénales (ou syndrome adrénosurrénalien).*

Le registre comprend les données suivantes :

- *Les noms et prénoms de l'état civil*
- *Les prénoms usuels si ceux-ci diffèrent de l'état civil*
- *La résidence habituelle*
- *Les date et lieu de naissance*
- *Le sexe déclaré à la naissance,*
- *Le sexe de l'état civil*
- *Le sexe ressenti*
- *La description de la variation et les diagnostics éventuellement posés*
- *Les actes médicaux effectués*

Les données du registre national des variations des caractéristiques sexuées sont conservées pendant un délai de 30 années à compter de la majorité, délai au-delà duquel ils ne peuvent être détruit qu'après avis de la personne, dont les modalités sont précisées par un [acte réglementaire]. Les données du registre font l'objet d'une publication annuelle d'une façon anonyme.

Article 8 [Indemnisation]

*Artikel 7 [Nationales Register] Es wird ein nationales Register für **Intersex** Variationen der Geschlechtsmerkmale eingerichtet, das alle Variationen der Geschlechtsmerkmale umfasst, einschließlich Diagnosen von Hypospadie und Diagnosen von angeborener Nebennierenhyperplasie (oder Nebennieren-Adrenalsyndrom).*

Das Register enthält folgende Daten:

- *Die Namen und Vornamen gemäß dem Personenstand*
- *Die gebräuchlichen Vornamen, wenn diese vom Personenstand abweichen*
- *Der gewöhnliche Wohnsitz*
- *Das Geburtsdatum und der Geburtsort*
- *Das bei der Geburt angegebene Geschlecht,*
- *Das Geschlecht gemäß dem Personenstand*
- *Das empfundene Geschlecht*
- *Die Beschreibung der Variation und gegebenenfalls gestellte Diagnosen*
- *Die durchgeführten medizinischen Maßnahmen*

Die Daten des nationalen Registers für Geschlechtsmerkmale werden ab dem Erreichen der Volljährigkeit 30 Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie nur nach Zustimmung der betroffenen Person vernichtet werden, wobei die Modalitäten hierfür in einer [Verordnung] festgelegt sind.

Die Daten des Registers werden jährlich in anonymisierter Form veröffentlicht.

Artikel 8 [Entschädigung]

<p>(1) Toute personne ayant subi un préjudice matériel ou moral résultant de faits volontaires qui présentent le caractère matériel de l'infraction visée à l'article premier a droit à une indemnité à la charge de l'Etat si les conditions suivantes sont réunies :</p> <p>1° ces faits ont ou bien causé un dommage corporel et ont entraîné, soit la mort, soit une incapacité permanente, soit une incapacité totale de travail personnel pendant plus d'un mois ;</p> <p>2° le préjudice consiste en un trouble grave dans les conditions de vie résultant d'une perte ou d'une diminution de revenus, d'un accroissement de charges ou de dépenses exceptionnelles, d'une inaptitude à exercer une activité professionnelle, d'une perte d'une année de scolarité, d'une atteinte à l'intégrité physique ou mentale ou d'un dommage moral ou esthétique ainsi que des souffrances physiques ou psychiques.</p> <p>(2) La demande en réparation peut être introduite pour des faits antérieurs à l'entrée en vigueur de la présente loi.</p> <p>(3) La demande en réparation est introduite auprès du Ministre de la Justice qui statue dans les six mois, selon la même procédure que celle prévue à l'article 2 de la loi modifiée du 12 mars 1984.</p> <p>(4) A peine de forclusion, la demande d'indemnité doit être présentée dans le délai de trente ans à compter de la majorité de la victime ou de la consolidation du dommage.</p>	<p>(1) Jede Person, die einen materiellen oder immateriellen Schaden aufgrund vorsätzlicher Handlungen erlitten hat, die den Tatbestand der in Artikel 1 genannten Straftat erfüllen, hat Anspruch auf eine Entschädigung zu Lasten des Staates, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1° Diese Handlungen haben entweder zu Körperverletzungen geführt und den Tod, eine dauerhafte Behinderung oder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit von mehr als einem Monat zur Folge gehabt;</p> <p>2° besteht der Schaden in einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensbedingungen aufgrund eines Einkommensverlusts oder einer Einkommensminderung, einer Erhöhung der Belastungen oder außergewöhnlicher Ausgaben, einer Unfähigkeit zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, eines Verlusts eines Schuljahres, einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder eines immateriellen oder ästhetischen Schadens sowie körperlicher oder seelischer Leiden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Entschädigung kann für Sachverhalte gestellt werden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entschädigung wird beim Justizminister gestellt, der innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1984 vorgesehenen Verfahren entscheidet.</p> <p>(4) Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von dreißig Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers oder nach Verschlimmerung des Schadens gestellt werden, andernfalls verfällt er.</p>
---	--

<p>(5) Si, une indemnité a été allouée à la victime conformément au présent article et que, par la suite, le préjudice de cette dernière s'est aggravé de façon notable, elle peut demander une indemnité complémentaire.</p> <p>Cette indemnité complémentaire ne peut dépasser le maximum de l'indemnité déterminé conformément au présent article en vigueur au moment de la demande d'indemnité complémentaire, diminuée de la somme déjà allouée antérieurement à titre d'indemnité sur base de la présente loi.</p> <p>A peine de forclusion, la demande tendant à obtenir une indemnité complémentaire doit être introduite dans les cinq ans à compter du jour où le préjudice s'est aggravé.</p> <p>(6) Il est ouvert aux intéressés qui n'acceptent pas les décisions du ministre visées aux points 3 et 4, une action en fixation de la créance ou de la provision contre l'Etat représenté par le Ministre de la Justice, devant les tribunaux d'arrondissement qui en connaissent en dernier ressort, conformément aux articles 4 à 8 de la loi modifiée du 12 mars 1984.</p> <p>(7) La commission peut procéder ou faire procéder à toutes auditions et investigations utiles pour l'instruction de la demande, conformément à l'article 9 de la loi modifiée du 12 mars 1984.</p> <p>(8) Lorsque des poursuites pénales ont été engagées, les modalités prévues à l'article 10 de la loi modifiée du 12 mars 1984 sont applicables.</p> <p>(9) Concernant le régime des indemnités sont applicables les articles 11 à 14 de la loi modifiée du 12 mars 1984.</p>	<p>(5) Wurde dem Opfer gemäß diesem Artikel eine Entschädigung gewährt und hat sich sein Schaden anschließend erheblich verschlimmert, kann es eine zusätzliche Entschädigung beantragen.</p> <p>Diese zusätzliche Entschädigung darf den zum Zeitpunkt der Beantragung der zusätzlichen Entschädigung geltenden Höchstbetrag der Entschädigung gemäß diesem Artikel nicht überschreiten, abzüglich des Betrags, der zuvor bereits als Entschädigung auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährt wurde.</p> <p>Der Antrag auf eine zusätzliche Entschädigung muss innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag, an dem sich der Schaden verschlimmert hat, gestellt werden, andernfalls verfällt er.</p> <p>(6) Interessierte, die mit den in den Punkten 3 und 4 genannten Entscheidungen des Ministers nicht einverstanden sind, können gemäß den Artikeln 4 bis 8 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1984 vor den Bezirksgerichten, die in letzter Instanz zuständig sind, eine Klage auf Festsetzung der Forderung oder der Rückstellung gegen den Staat, vertreten durch den Justizminister, erheben.</p> <p>(7) Die Kommission kann gemäß Artikel 9 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1984 alle für die Prüfung des Antrags zweckdienlichen Anhörungen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.</p> <p>(8) Wurde ein Strafverfahren eingeleitet, gelten die Bestimmungen des Artikels 10 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1984.</p> <p>(9) Hinsichtlich der Entschädigungsregelung gelten die Artikel 11 bis 14 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1984.</p>
---	--

(10) [Conformément à l'article 17 de la loi modifiée du 12 mars 1984] Celui qui a obtenu ou tenté d'obtenir une indemnité au titre de la présente loi sur la base de renseignements qu'il savait inexacts est passible des peines prévues à l'article 496 du Code pénal, sans préjudice de la restitution des sommes obtenues.

~~Article 9 Les actes faisant l'objet de la présente loi ne peuvent pas être remboursés par la Caisse nationale de santé.~~

Article 10 [Rapport d'évaluation] – Tous les trois ans, le Gouvernement remet à la Chambre des Députés un rapport sur l'application de la loi, à la rédaction duquel sont associées la société civile et des spécialistes des sciences médicales et sociales dont au moins deux extérieurs au Luxembourg. Les experts doivent disposer d'une expertise reconnue dans les droits de l'enfant.

(10) [Gemäß Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1984] Wer auf der Grundlage von Informationen, von denen er wusste, dass sie unrichtig waren, eine Entschädigung nach diesem Gesetz erhalten hat oder zu erhalten versucht hat, wird unbeschadet der Rückerstattung der erhaltenen Beträge mit den in Artikel 496 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft.

~~Artikel 9 Die unter dieses Gesetz fallenden Leistungen können nicht von der Nationalen Gesundheitskasse erstattet werden.~~

Artikel 10 [Bewertungsbericht] – Alle drei Jahre legt die Regierung der Abgeordnetenkammer einen Bericht über die Anwendung des Gesetzes vor, an dessen Ausarbeitung die Zivilgesellschaft und Fachleute aus den Bereichen Medizin und Sozialwissenschaften beteiligt sind, darunter mindestens zwei externe Fachleute aus dem Ausland. ***Die Experten müssen über eine nachgewiesene Expertise in Kinderrechtsfragen verfügen.***